

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dornhan
(Feuerwehr-Kostenersatzsatzung – FwKS)
vom 16.04.2024**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 34, 26 Abs. 2 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Dornhan am 15.04.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dornhan vom 10.05.2016 (zuletzt geändert 13.06.2023) beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

Die Anlage zu § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Verzeichnis zur Berechnung des Kostenersatzes

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dornhan werden folgende Kostenersätze erhoben:

Beschreibung der Kosten		Kostenersatz
1. Personalkosten		
1.1	je ausgerücktem Feuerwehrangehörigen je Stunde	30,00 €
1.1.1	je ausgerücktem Feuerwehrangehörigen bei Amtshilfe je Stunde	23,00 €
1.2	je angetretenem, jedoch nicht zum Einsatz ausgerücktem Feuerwehrangehörigen je Stunde	30,00 €
1.2.1	je angetretenem, jedoch nicht zum Einsatz ausgerücktem Feuerwehrangehörigen bei Amtshilfe je Stunde	23,00 €
1.3	je eingesetztem Feuerwehrangehörigen bei notwendiger oder angeforderter Brand- Bzw. Sicherheitswache je Stunde	19,00 €
1.3.1	je eingesetztem Feuerwehrangehörigen bei notwendiger oder angeforderter Brand- Bzw. Sicherheitswache bei Amtshilfe je Stunde	19,00 €
2. Einsatz von Fahrzeugen		
2.1	Einsatzleitwagen ELW 1 je Stunde	98,00 €
2.2	Mannschaftstransportwagen MTW bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse je Stunde	34,00 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF je Stunde	57,00 €
2.4	Staffellöschfahrzeug StLF je Stunde	128,00 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug LF 10 je Stunde	172,00 €
2.6	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 je Stunde	236,00 €
2.7	Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS je Stunde	192,00 €

2.8	Tanklöschfahrzeug TLF 16 je Stunde	172,00 €
2.9	Vorrüstwagen KEF je Stunde	77,00 €
3. Sonderlösch- und Einsatzmittel		
3.1	Ölbindemittel je Sack	28,00 €
3.2	Schaummittel je Liter	10,00 €
3.3	Sonderentsorgungskosten (kontaminiertes Löschwasser durch Schaum)	nach Aufwand

Für Geräte, die mit einem Fahrzeug verbunden oder Bestandteil der Ausrüstung des Fahrzeugs sind, ist die Gebühr in der Gebühr für das Fahrzeug (Nr. 2 des Verzeichnisses) enthalten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

Artikel 3 Ermächtigung

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dornhan in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragraphenreihenfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Dornhan geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Dornhan, 16.04.2024

Markus Huber
Bürgermeister

